

“Wann sehen  
wir uns wieder?”

## Umgang in Trennungsfamilien

Theo Hector  
Ulrich Severin



Infreihe  
Familie nach Trennung

**Väteraufbruch für Kinder**

## Ein Wort voraus



Für die Entwicklung Ihres Kindes ist kontinuierliche, regelmäßige und liebevolle Beziehung zu Ihnen, dem getrennt lebenden Elternteil, von großer Wichtigkeit. Darin sind sich alle Experten einig. Daher haben Sie nach Trennung und Scheidung nicht nur ein Umgangsrecht, sondern auch eine Umgangspflicht. Der Gesetzgeber formuliert dies im seit 1998 geltenden neuen Kindschaftsrecht (BGB, Paragraph 1684) so: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ Bedroht wird dieses Menschenrecht der Kinder auf beide Eltern aber von zwei Seiten. Einmal von der Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung betreuender Mütter oder Väter, zum anderen aber auch von Vätern und Müttern, die - aus welchen Gründen auch immer - nach der Trennung vom Partner oder der Partnerin den Kontakt zu ihrem Kind/ihren Kindern abbrechen. Beide Verhaltensweisen gefährden das Wohl des Kindes und führen vielfach zu massiven Entwicklungsstörungen bis hinein ins Erwachsenenalter. Der Väteraufbruch für Kinder setzt sich daher mit allem Nachdruck für das Recht der Kinder auf eine liebevolle und verantwortungsbewusste Beziehung zu ihren Eltern ein - vor allem auch nach Trennung und Scheidung.

## Übliche Umgangsregelungen

Eltern können Umgangsregelungen frei vereinbaren und benötigen hierfür, soweit dieses Thema nicht strittig ist, weder einen Rechtsanwalt noch ein Gericht. Immer dann, wenn solche Vereinbarungen zu Problemen führen, sollte man eine schriftliche Form anstreben.

Die Spannweite solcher Vereinbarungen ist groß und

hängt sehr stark von den jeweiligen Umständen ab. Wir stellen hier zu Ihrer Information einige übliche Umgangsvereinbarungen zusammen.

Umgangsregelungen für Kinder nach Trennung und Scheidung sind üblicherweise:

Umgang mit dem nicht mit dem Elternteil alle 14 Tage das Kind abholen, am Freitag nach dem Kindergarten oder am Samstagabend gegen 18 Uhr sowie Umkehr am Donnerstagnachmittag, demnächst folgt;

Umgang am Geburtstag des Kindes, an Weihnachten, an Ostern, abwechselnd oder jeweils an einem Tag;

Umgang am Geburtstag des Kindes, dies mit der Schule etc. vereinbart;

Umgang in den gesamten Kälteferien, je zur Hälfte, mindestens ab dem 1. Dezember, das auf die Ferien folgend, das Kind bzw. die Kinder bei der Mutter, in der Ferienzeit nicht zusammen;

Zum Umgang gehören auch



hängt sehr stark von den jeweiligen Gegebenheiten ab. Dennoch stellen wir hier zu Ihrer Information die üblichen Umgangsvereinbarungen zusammen.

Umgangsregelungen für Kinder ab zwei Jahren beinhalten üblicher Weise:

Umgang mit dem nicht mit den Kindern zusammenlebenden Elternteil alle 14 Tage das Wochenende von Freitag Mittag nach dem Kindergarten oder der Schule bis Sonntagabend gegen 18 Uhr sowie Umgang an dem Mittwoch- oder Donnerstagnachmittag, der dem Umgangswochenende folgt;

Umgang am Geburtstag des Kindes oder am Tag danach, an Weihnachten, an Ostern und Pfingsten entweder abwechselnd oder jeweils an einem oder beiden Feiertagen;

Umgang am Geburtstag des Vaters bzw. der Mutter, soweit dies mit der Schule etc. vereinbar ist;

Umgang in den gesamten Kindergarten- bzw. Schulferien je zur Hälfte, mindestens aber zwei mal 14 Tage im Jahr; das auf die Ferien folgende Wochenende verbringt das Kind bzw. die Kinder bei dem Elternteil, mit dem es zuletzt in der Ferienzeit nicht zusammen war;

Zum Umgang gehören auch regelmäßige Telefonkontakte,



Für die Entwicklung Ihres Kindes ist kontinuierliche, regelmäßige und liebevolle Beziehung zu Ihnen, dem getrennt lebenden Elternteil, von großer Wichtigkeit. Darin sind sich alle Experten einig. Daher haben Sie nach Trennung und Scheidung nicht nur ein Umgangsrecht, sondern auch eine Umgangspflicht. Der Gesetzgeber fördert das neue Kindschaftsrecht. „Das Kind hat das Recht auf den Umgang mit dem Elternteil, der es zur Hälfte betreut.“ Bedroht wird dies durch die Umgangsverweigerung bzw. die Umgangsverweigerung durch die Mütter oder Väter, zum Beispiel durch die Mütter, die - aus welchem Grund auch immer - nach der Trennung vom Partner nicht zum Umgang mit ihrem Kind/ihren Kindern bereit sind. Dies gefährdet das Wohl des Kindes und kann zu massiven Entwicklungsstörungen im Kindesalter. Der Väteraufbruch für den Nachdruck für das Recht der Mütter und verantwortungsbewusste Mütter vor allem auch nach Trennung

## Umgangsregelungen

Umgangsregelungen frei vereinbaren und das Thema nicht strittig ist, weder durch den Richter. Immer dann, wenn solche Entscheidungen führen, sollte man eine

Umgangsvereinbarungen ist groß und

Briefe, Faxe und E-Mails, die um so öfter stattfinden bzw. ausgetauscht werden können, je entspannter der Umgang der getrennt lebenden Eltern ist. Ist jedoch die Beziehung stark belastet, werden allzu häufige Kontakte von dem betreuenden Elternteil als Störung empfunden, welche die Konflikte, in die selbstverständlich und zwangsläufig auch das Kind eingebunden ist, verschärfen;



Ferner steht dem nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteil ein Auskunftsrecht zu (Zeugnisse, Beurteilungen) sowie auch die Präsenz bei Elternabenden etc. Bei nichtsorgeberechtigten Elternteilen muss nach der derzeitigen Gesetzeslage diese Anwesenheit bei Elternabenden und Besuche im Kindergarten oder bei den Lehrern von dem betreuenden Elternteil ausdrücklich erlaubt werden.

Jeder Umgang, der aus Gründen, die der betreuende Elternteil zu verantworten hat, ausfällt, sollte zum nächst möglichen Termin nachgeholt werden. Ebenso gilt dies für Ausfälle, die durch nicht aufschiebbare Termine des Kindes verursacht sind. Kommt es zu gerichtlichen Regelungen des Umgangs, so ist dies ein Punkt auf dem man möglichst bestehen sollte.

Optimal ist es für das bzw. die Kinder, wenn das Kind vom betreuenden Elternteil zum Umgangsberechtigten gebracht und vom Umgangsberechtigten zurückgebracht wird. Dies signalisiert dem Kind, dass der betreuende Elternteil den Umgang voll und ganz mitträgt.

Eine solche Regelungen wird dann und wann sogar richterlich angeordnet und zwar in den Fällen, in denen der betreuende Elternteil ohne zwingenden Grund einen Umzug in

einen weit entfernten Wohnort

Bisweilen wird auch das sog. 50/50 Regelung), nach dem das Kind bei einem Elternteil verbringt, die 50/50 Regel aber nur dann zu realisieren ist, wenn die Regelung immer noch gut kommuniziert ist. Ein Gerichtsbeschluss, der die 50/50 Regelung in der Bundesrepublik Deutschland als Ausnahmefall durchzusetzen.

## Damit der Um

Sind Sie sich darüber im Klaren, dass Umgangsregelungen von dem betreuenden Elternteil in der Regel um so korrekter eingehalten werden, je zuverlässiger auch Sie den Umgang wahrnehmen. Das Kind - aber auch der betreuende Elternteil - muss sich auf die Umgangstermine verlassen können.

Sind Sie großzügig bei Bitreten um Abweichungen von der Umgangsvereinbarung, aber auch bei der Pünktlichkeit von der Mutter/dem Vater.

Nehmen Sie Ihrem Kind/der Elternteil gegenüber immer eine Haltung bezüglich der Umgangswahrung an, andererseits aber auch daran, eine sehr starke Position hat, die Sie nicht aussetzen kann, ohne das Kind hier immer wirksam einschreiken muss es Ihr Bestreben sein, mit dem betreuenden Elternteil eine gute Elternbeziehung zu etablieren. Dies ist natürlich vor allem wichtig, wenn es um große Loyalitätskonflikte geht. Ein hartnäckiges - vom Kind nahezu immer - vom betreuenden Elternteil gelöst v



zu (Zeugnisse, Beurteilungen)  
Elternabenden etc. Bei nichtsor-  
n muss nach der derzeitigen  
enheit bei Elternabenden und  
oder bei den Lehrern von dem  
rücklich erlaubt werden.

at, ausfällt, sollte zum nächst  
lt werden. Ebenso gilt dies für  
schiebbare Termine des Kindes  
zu gerichtlichen Regelungen  
Punkt auf dem man möglichst

die Kinder, wenn das Kind vom  
umgangsberechtigten gebracht  
en zurückgebracht wird. Dies  
der betreuende Elternteil den  
l dann und wann sogar richter-  
en Fällen, in denen der betreu-  
nden Grund einen Umzug in

einen weit entfernten Wohnort vollzogen hat.

Bisweilen wird auch das sogenannte Wechselmodell (auch 50/50 Regelung), nach dem das Kind je die Hälfte seiner Zeit bei einem Elternteil verbringt, propagiert. Dieses ist in aller Regel aber nur dann zu realisieren, wenn die Eltern trotz Trennung immer noch gut kommunizieren und kooperieren. Eine Gerichtsbeschluss, der die 50/50-Regelung anordnet, ist in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht bzw. nur im Ausnahmefall durchzusetzen.

## Damit der Umgang klappt

Sind Sie sich darüber im Klaren, dass Umgangsregelungen von dem betreuenden Elternteil in der Regel um so korrekter eingehalten werden, je zuverlässiger auch Sie den Umgang wahrnehmen. Das Kind - aber auch der betreuende Elternteil - muss sich auf die Umgangstermine verlassen können.

Sind Sie großzügig bei Bitten um Abweichungen von der Umgangsvereinbarung, aber fordern auch Sie diese Großzügigkeit von der Mutter/dem Vater des Kindes ein.

Nehmen Sie Ihrem Kind/-ern und auch dem betreuenden Elternteil gegenüber immer eine klare und konsequente Haltung bezüglich der Umgangswahrnehmung ein. Denken Sie andererseits aber auch daran, dass der betreuende Elternteil eine sehr starke Position hat und den Umgang behindern oder aussetzen kann, ohne dass Jugendämter und Gerichte hier immer wirksam einschreiten können. Auch deswegen muss es Ihr Bestreben sein, mit dem betreuenden Elternteil eine gute Elternbeziehung zu erhalten bzw. aufzubauen. Dies ist natürlich vor allem wichtig für Ihr Kind, das andernfalls in große Loyalitätskonflikte gestürzt wird, die - kommt es ganz hart - vom Kind nahezu immer zu Ungunsten des umgangsberechtigten Elternteils gelöst werden.







## Altersgemäßer Umgang

Denken Sie auch daran, dass der Umgang vor allem dem Wohle des Kindes dienen soll und nicht Ihrem Wohle.

Besonders für ältere Kinder ab etwa elf Jahren stellt der bis ins Kleinste geregelte Umgang manchmal eine Pflicht dar, welcher diese Jugendlichen nicht mit Regelmäßigkeit nachkommen wollen. Schließlich haben gerade für die älteren Kinder oft die Freunde oder ein Hobby ein so großes Gewicht, dass es sinnvoll ist, den Umgang flexibler zu gestalten oder auch einmal ausfallen zu lassen, so schmerzlich das vielleicht für Sie auch ist. Ein Aushandeln des Umgangs mit dem schon etwas älteren Kind unter selbstverständlicher Wahrung der Interessen und der Planung des betreuenden Elternteils ist daher geboten. Ihr Kind wird es Ihnen danken, wenn Sie es als Person mit eigenen Wünschen und Bedürfnissen respektieren. Sehr günstig ist es, wenn der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil nicht allzu weit von dem Wohnort des Kindes entfernt lebt, weil es dem Kind die Chance gibt, seine Freundschaften und Hobbys so zu pflegen, als wäre es zu Hause.

Bei Kindern, die jünger als zwei Jahre sind, empfiehlt sich ein häufigerer, aber kürzerer Umgangsrhythmus, etwa zwei

Mal in der Woche drei bis vier Mal, möglichst in einer dem Kind vertrauten Umgebung (z. B. in der Wohnung des betreuenden Elternteils oder in der Wohnung der Mutter).

## Zum Wohle des Kindes

Vermeiden Sie alles, was Ihr Kind in Konfliktsituationen (eine Mittlerrolle, Schiedsrichter etc.) seinen beiden Eltern gegenüber bringt. Leisten Sie Ihren Beitrag dazu, dass die 'Übergabe' des Kindes so harmonisch wie möglich verläuft. Reden Sie mit Ihrem Kind über Ihre/n Ex-Partner/in weder abschätzig, verurteilend noch sonst wie negativ. Vermeiden Sie es auch, dass Ihr Kind Zeuge von (Telefon-)Anklagen gegen Ihre/n Ex-Partner/in wird.

Ihr Kind ist gerade bei diesen Übergängen sehr verletzlich. Vermeiden Sie dies auch dann, wenn Ihr Kind nicht an diese Regeln hält.

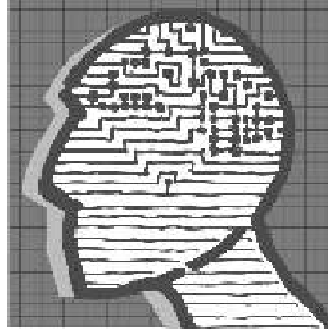
Wenn Sie mit Ihrem Kind nicht an das Verpasste von 'Sich Selbst' und verbringen Sie Zeit mit ihm. Denn es braucht noch einen Entertainer, der es nicht schleppt, sondern nicht mehr als Vater/eine Mutter. Genießen Sie die Zeit mit ihm wie Sie leben und an der Gemeinsamkeit und Ver



Mal in der Woche drei bis vier Stunden. Dieser Umgang sollte möglichst in einer dem Kind vertrauten Umgebung stattfinden, um keine Ängste entstehen zu lassen. Ideal ist natürlich die Wohnung des betreuenden Elternteils (in der Regel die Wohnung der Mutter).

## Zum Wohle des Kindes

Vermeiden Sie alles, was Ihr Kind in Konfliktsituationen (eine Mittlerrolle, Schiedsrichter etc.) seinen beiden Eltern gegenüber bringt. Leisten Sie Ihren Beitrag dazu, dass die ‚Übergabe‘ des Kindes so harmonisch wie möglich verläuft. Reden Sie mit Ihrem Kind über Ihre/n Ex-Partner/in weder abschätzig, verurteilend noch sonst wie negativ.



Vermeiden Sie es auch, dass Ihr Kind Zeuge von (Telefon-)Gesprächen wird, in denen Sie Ihre/n Ex-Partner/in anklagen.

Ihr Kind ist gerade bei diesem Thema äußerst hellhörig. Vermeiden Sie dies auch dann, wenn sich der andere Elternteil nicht an diese Regeln hält.

Wenn Sie mit Ihrem Kind zusammen sind, sollten Sie nicht an das Verpasste von gestern denken. Seien Sie ‚Sie Selbst‘ und verbringen Sie einfach ein Stück Normalität mit ihrem Kind. Denn es braucht weder einen Spaßvogel, noch einen Entertainer, der es von Highlight zu Highlight schleppt, sondern nicht mehr und nicht weniger als einen Vater/eine Mutter. Genießen Sie die Zeit mit Ihrem Kind, zeigen Sie ihm wie Sie leben und - vor allem - haben Sie Freude an der Gemeinsamkeit und Verbundenheit mit Ihrem Kind.

## er Umgang

ass der Umgang vor allem dem Kind und nicht Ihrem Wohle.

ab etwa elf Jahren stellt der Umgang manchmal eine Pflicht dar, weil mit Regelmäßigkeit nachkommen gerade für die älteren Kinder ein so großes Gewicht, dass es schwerer zu gestalten oder auch einseitig das vielleicht für Sie den Umgang mit dem schon etwas anders der Wahrnehmung der Interessierenden Elternteils ist daher danken, wenn Sie es als Person und Bedürfnissen respektieren. nicht mit dem Kind zusammen Zeit von dem Wohnort des Kindes Kind die Chance gibt, seine zu pflegen, als wäre es zu Hau-

zwei Jahre sind, empfiehlt sich Umgangsrhythmus, etwa zwei

# Hilfe von Profis

Wenn es Ihnen gelingt, mit dem anderen Elternteil zu einvernehmlichen Lösungen über das Umgangsrecht zu kommen, ist das von großem Vorteil. Wenn es zu unterschiedliche Vorstellungen gibt oder es immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Ausübung des Umgangs kommt, sollte man versuchen, eine Einigung mit Hilfe eines Mediators zu finden. Hierzu steht meist die/der zuständige Mitarbeiter/-in des Jugendamts oder ein professioneller Mediator (z.B. ein Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Mediation) zur Verfügung. Der Gang zum Rechtsanwalt und vor allem die Anrufung des Gerichts zur Durchsetzung von Umgangsansprüchen ist oft nicht vermeidbar, sollte aber immer Ultima Ratio sein.

Auf den Umgang von anderen Verwandten, zum Beispiel Oma und Opa, und dem Kind nahe stehenden Personen gehen wir hier ebenso wenig ein wie auf die besonderen Probleme eines - aus welchen Gründen auch immer - vereinbarten oder gerichtlich angeordneten betreuten Umgangs.

(Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des VAFK Ffm.)



Väteraufbruch für Kinder  
Ortsverband Frankfurt e.V.  
Eschersheimer Landstr.23  
60322 Frankfurt/Main

Tel.: 069/ 94 41 92 86  
Fax: 069/ 13814058  
E-Mail: [VAfK.Frankfurt@web.de](mailto:VAfK.Frankfurt@web.de)  
<http://www.vafk.de/Frankfurt>